

Bericht über den Kabinettsbeschluss vom 22. September 2015

In der Kabinettsitzung vom 23.06.2015 ist beschlossen worden, dass die Landesregierung im weiteren Verfahren prüft, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes auszuschließen und darüber in einer weiteren Kabinettsbefassung zu beschließen. Das insofern von MKULNV eingeholte Gutachten ist ausgewertet worden und dient als Grundlage der Zielformulierung sowie entsprechender Erläuterungen. Als neues Ziel 10.3-4 „Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“ wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“

Bei der Nachbewertung geänderter Festlegungen im Rahmen der Umweltprüfung wird ergänzt, dass das neue Ziel 10.3-4 keine erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung hat. Im Übrigen war die Landesplanungsbehörde im Kabinettsbeschluss vom 23.06.2015 aufgefordert worden, während der Sommerpause die zeichnerischen Festlegungen (Karte zum LEP / siehe Anlage 4) auf der Basis neuerer Daten und eingegangener Stellungnahmen zu aktualisieren. Dies betraf im Einzelnen

- die nachrichtliche Darstellung des Siedlungsraumes zum Stand 1.1.2015,
- die nachrichtliche Darstellung der Grünzüge (nicht mehr als Festlegung),
- die Zuordnung der Symbole „Landesbedeutsame Häfen“ entsprechend der geänderten textlichen Festlegung,
- die Aktualisierung zeichnerisch festgelegter Überschwemmungsbereiche auf Basis der inzwischen landesweit vorliegenden Gefahren- und Risikokarten,
- die Aktualisierung zeichnerisch festgelegter Gebiete für den Schutz des Wassers auf Basis festgesetzter und geplanter Wasserschutzgebiete und
- die Änderung der zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur auf Basis regionalplanerisch festgelegter Bereiche für den Schutz der Natur > 150 ha.

Im Sinne der Kongruenz zu letzterem und zur Berücksichtigung hierzu im Beteiligungsverfahren vorgebrachter Anregungen und Bedenken, ist außerdem die Abbildung 4 des LEP-Entwurfs zum landesweiten

Biotopverbund überarbeitet und entsprechend berichtigt worden (siehe Anlage 5).

Außerdem sind einige redaktionelle Änderungen an der synoptischen zusammenfassenden Darstellung der Änderungen aus dem Beteiligungsverfahren und der Erwiderungen der Landesplanungsbehörde hierzu („Zweispalter“) erforderlich. Diese ergeben sich aus der im Änderungsmodus beigefügten Tabelle (siehe Anlage 6).